

BGE 24 II 284

Bundesgericht (BGE), 1898-01-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_24_II_284

FR: ATF 24 II 284

IT: DTF 24 II 284

Volltext

37. Urteil vom 11. Mai 1898 in Sachen Baumgartner=Bürki gegen Gerspach. Art. 59 Org.-Ges. Streitwert bei einer Nachklage aus dem Fabrikhaftpflichtgesetz. Wegen eines am 2. April 1896 im Dienste erlittenen Unfalles klagte der als Fahrknecht bei Droschenhalter Gerspach in Basel angestellte Heinrich Baumgartner=Bürki gegen seinen Dienstverhältnis eine Haftpflichtenschädigung von 4800 Fr. ein, die ihm laut rechtskräftigem Urteil vom 12. Januar 1897 in einem Betrag von 2983 Fr. nebst Zinsen gutgesprochen wurde. Dem Kläger wurde überdies das Recht der Nachklage für ein Jahr vorbehalten. Am 11. Januar 1898 machte Baumgartner eine Nachforderung von 1800 Fr., nebst Zins zu 5% seit dem Tage der Klage, gerichtlich geltend. Der Beklagte anerkannte einen Betrag von 271 Fr. Das Basler Civilgericht und auf Appellation des Klägers hin auch das Appellationsgericht wiesen die Klage ab, soweit sie den anerkannten Betrag von 271 Fr. überstieg. Gegen das appellationsgerichtliche Urteil vom 25. April 1898 hat der Kläger die Berufung an das Bundesgericht erklärt mit den Anträgen, es sei, in Aufhebung desselben, und unter Bezugnahme auf das Urteil vom 12. Januar 1897, dem Berufungskläger die eingeklagte restanzliche Entschädigungsforderung von 1800 Fr. zuzusprechen; eventuell, es sei ihm außer den anerbundenen 271 Fr. auch eine angemessene Entschädigung für die durch das erste ärztliche Gutachten vom 9. Dezember 1896 konstatierte totale Arbeitsunfähigkeit zuzusprechen, unter Kostenfolge. Das Bundesgericht zieht in Erwägung: Es handelt sich vorliegend um einen Anspruch für solche Folgen des vom Kläger erlittenen Unfalles, die bei der Ausfällung des Urteils über den ursprünglich erhobenen Haftpflichtanspruch noch nicht festgestellt werden konnten, und zwar wird derselbe mittelst besonderer Klage in einem besondern Verfahren geltend gemacht. Wohl bildet das, was heute gefordert wird, materiell einen Teil der Entschädigung, auf die der Kläger infolge des Unfalls Anspruch hat; allein prozessualisch stellt sich die Forderung doch als ein selbständiger Anspruch dar, dessen Geltendmachung nur insofern von der Erledigung des früher erhobenen Anspruchs abhängig ist, als die Nachklage im Urteil über letztern vorbehalten sein muß, ansonst eine solche überhaupt nicht mehr erhoben werden kann. Im übrigen stellt sich der neue Anspruch als ein besonderer, selbständiger dar, und er ist namentlich als solcher zu behandeln hinsichtlich der prozessualischen Voraussetzungen und der Form der Geltendmachung, wie auch hinsichtlich der Möglichkeit einer Weiterziehung des darüber ergangenen Urteils an das Bundesgericht. Danach kann denn bei der Prüfung der Frage, ob der zur Begründung der Kompetenz des Bundesgerichts erforderliche Streitwert vorhanden sei, nicht auf das Urteil über den ursprünglichen Anspruch zurückgegangen, sondern es muß auf das Petitum der Nachklage als solcher, bezw. auf die in Klage und Antwort enthaltenen Begehren abgestellt werden. Da nun hiernach der Streitwert den Betrag von 2000 Fr. nicht erreicht, so ist das Bundesgericht zur Beurteilung des Anspruches nicht kompetent (Art. 59 O.=G.). Demnach hat das Bundesgericht erkannt: Auf die Berufung des Klägers wird wegen Inkompetenz nicht

eingetreten. cants?

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.